

BENÜTZUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Max Muster, Blumenstrasse 1, 8000 Zürich

nachfolgend **Eigentümer**

und

Verein Test Flyers, Hauptstrasse 10, 9000 St.Gallen

nachfolgend **Verein**

betreffend

Flugzeug ABC 100
Immatrikulationsnummer: HB-ABC

1. Absichts- und Grundsatzerklärung

- 1.1. Max Muster ist Eigentümer des Flugzeugs ABC 100. Er ist gewillt dieses Flugzeug dem Verein zum Betrieb und zur Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug ist der Verein bereit, das Flugzeug HB-ABC zu übernehmen.
- 1.2. Die vorliegende Benützungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien, insbesondere auch die Abgabe einer Defizitgarantie seitens des Eigentümers, abschliessend.

2. Überlassung des Flugzeugs ABC 100

- 2.1. Der Eigentümer stellt das Flugzeug HB-ABC im derzeitigen Zustand zur Verfügung und übernimmt keine Gewährleistung für die Flugtüchtigkeit.
- 2.2. Der Eigentümer leistet für die durch den Betrieb des Flugzeuges verursachten Verluste eine Defizitgarantie.

3. Betrieb und Verwaltung des Flugzeugs ABC 100

- 3.1. Der Verein verpflichtet sich, das Flugzeug HB-ABC in lufttüchtigem Zustand zu halten und für einen korrekten Betrieb zu sorgen.
- 3.2. Der Verein sorgt dafür, dass nur qualifizierte Piloten mit Flugerfahrung und Checkflug auf diesem Flugzeug eingesetzt werden.
- 3.3. Der Verein verpflichtet sich, das Flugzeug ABC 100 gemäss Lufttüchtigkeitszeugnis und Reglement nur nicht gewerbsmässig einzusetzen.
- 3.4. Der Verein verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung des Flugzeugs eine ordentliche Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben zu führen, damit ein allfälliges sich aus dem Betrieb des Flugzeugs ergebendes Defizit ausgewiesen werden kann.

4. Besondere Bestimmungen

- 4.1. Der Verein muss die angestrebten Versicherungsabschlüsse im Voraus mit dem Eigentümer absprechen. Eine allfällige Versicherungsleistung wird an den Eigentümer zediert.
- 4.2. Allfällige ausserordentliche Vorkommnisse, insbesondere schwerwiegende Flugunfälle und Beschädigungen, sind dem Eigentümer umgehend zu melden.
- 4.3. Soweit Passagiere befördert werden, entsteht der entsprechende Luftbeförderungsvertrag direkt zwischen dem Pilot und dem Passagier.
- 4.4. Nur soweit Entgelt entgegengenommen wird, sind Beförderungsscheine auszustellen.
- 4.5. Bei unentgeltlichen Flügen müssen keine Verzichtserklärungen ausgestellt werden.
- 4.6. Der Vorstand des Vereins erlässt ein Betriebsreglement, welches dem Eigentümer zur Kenntnis gebracht werden muss.
- 4.7. Der Eigentümer nimmt davon Kenntnis, dass vorgesehen ist, die Piloten nur bei Grobfahrlässigkeit haften zu lassen.

5. Vertragsdauer

- 5.1. Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden.
- 5.2. Die Kündigung hat schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen nichtig oder unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen des

Vertrages hiervon nicht berührt. Eine nichtige oder unwirksame Klausel ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der vorliegende Vertrag eine Lücke offenbaren sollte.

- 6.2. Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso die Änderung des Formerfordernisses der Schriftform.
- 6.3. Als Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Benutzungsvereinbarung ergebenden Streitigkeiten vereinbaren die Parteien **Zürich**.
- 6.4. Dieser Vertrag untersteht vollumfänglich dem **Schweizer Recht**.

* * * * *

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Der Eigentümer:

Für den Verein Test Flyers:

Max Muster

Eva Fröhlich / Felix Meier